



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 40

Erscheint nach Bedarf

09. November 2021

**Nr. 1 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
und der 14. Bayerischen Infektionsschutz-
maßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)**

- Feststellung des Vorliegens der Vorausset-
zungen für die Geltung verschärfter Infektions-
schutzmaßnahmen im Landkreis Donau-Ries
(regionale „Hotspot“-Regelung) -

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(14. BayIfSMV)**

- Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Geltung verschärfter Infektionsschutzmaßnahmen im Landkreis Donau-Ries (regionale „Hotspot“-Regelung) -

Bekanntmachung

Das Landratsamt Donau-Ries gibt aufgrund von § 17a Abs. 1 der 14. BayIfSMV vom 01.09.2021 (BayMBl. Nr. 615, BayRS 2126-1-18-G), die zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 05.11.2021 (BayMBl. Nr. 772) geändert worden ist, folgendes amtlich bekannt:

1. Im Leitstellenbereich des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg, zu dem auch der Landkreis Donau-Ries gehört, liegt nach den Zahlen des DIVI-Intensivregisters die Belegung der verfügbaren Intensivbetten bei mehr als 80 %. Zugleich hat im Landkreis Donau-Ries die vom Robert Koch-Institut im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz (Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) den Wert von 300 mit dem heutigen Tag überschritten. Es wird daher **festgestellt**, dass aufgrund der gleichzeitigen Überschreitung der beiden vorgenannten Schwellenwerte die Voraussetzungen für das Inkrafttreten regionaler Verschärfungen der Infektionsschutzmaßnahmen („Hotspot“-Regelung) erfüllt sind.
2. Ab dem **10.11.2021, 0:00 Uhr** gelten im Landkreisgebiet deshalb – **unabhängig des landesweiten Stands der „Krankenhausampel“** - diejenigen Regelungen des § 17 Satz 2 der 14. BayIfSMV entsprechend, die bei einer landesweiten Belegung von mehr als 600 Intensivbetten (= **Rote Stufe** der sog. „Krankenhausampel“) gelten. Das bedeutet **insb.**, dass
 - als Maskenstandard wieder die **FFP2-Maske** (statt medizinischer Gesichtsmaske) gilt; Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen (außerhalb der Schule) nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Der **schulische Bereich** bleibt von dieser Verschärfung ausgenommen. Dort gelten unabhängig der Stufe der „Krankenhausampel“ Sonderregelungen (Stoffmaske in der Grundschule, im Übrigen medizinische Maske),
 - im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang zu Veranstaltungen und Einrichtungen, für die nach § 3 Abs. 1 und 2 der 14. BayIfSMV grundsätzlich 3G gilt, nur noch nach **2G**, d. h. für **Geimpfte, Genesene oder Personen, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, nicht aber für Getestete, möglich ist. Ausgenommen hiervon sind die **Gastronomie, Beherbergungsbetriebe und körpernahe Dienstleistungen**, die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind. Für diese Bereiche gilt die **3G plus**-Regelung, wonach ein Zutritt auch für Personen mit **negativem PCR-Test** möglich bleibt. In Hochschulen, außerschulischen Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Bibliotheken und Archive verbleibt es bei 3G. Hier ist ein Zugang für nicht genesene und ungeimpfte Personen also weiterhin auch mit Schnelltest (einschließlich unter Aufsicht vor Ort durchgeführter Selbsttests) möglich. In Bereichen, in denen **2G** oder **3G plus** gilt, greifen wie bisher bei freiwilligem 2G und 3G plus weiterhin Erleichterungen bzgl. Maske, Abstand und Personenobergrenzen,
 - die für nicht geimpfte oder genesene Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige mit **Kundenkontakt** im Rahmen von 3G bestehende Pflicht zur Vorlage eines negativen Tests an mindestens zwei verschiedenen Tagen dahingehend verschärft wird, dass nur noch ein **Nukleinsäuretestnachweis** (also **PCR-/POC-PCR-Test** o. Ä.) ausreicht.

- zusätzlich auch in Betrieben mit **mehr als 10** Beschäftigten – ausgenommen Handel und ÖPNV -, die während ihrer Arbeitszeit Kontakt zu anderen Personen haben (egal ob Kunden, andere Beschäftigte oder sonstige Personen) und die nicht bereits nach anderen Bestimmungen einem Testnachweiserfordernis unterliegen, nur Zugang zu geschlossenen Räumen erhalten, wenn sie genesen, geimpft oder getestet sind (einfaches **3G**). Für den Testnachweis sind hier Schnelltests (einschließlich unter Aufsicht vor Ort durchgeführter Selbsttests) ausreichend.

Diese regionalen Regelungen gelten bis zum Erlass einer abweichenden Bekanntmachung nach § 17a Abs. 2 BayIfSMV, mit der festgestellt wird, dass einer der beiden in Ziffer 1. genannten Schwellenwerte an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde. Landesweite Regelungen nach der „Krankenhauspampel“ bleiben hiervon unberührt.

Donauwörth, den 09.11.2021

Stefan Rößle
Landrat

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat